

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Plüderhausen
(Kindergartensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen hat am 14.07.2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Plüderhausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
2. Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
 - a) Kindergärten mit Regelgruppen (RG): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 - b) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 - c) Kindergärten mit altersgemischten Gruppen (AM): Einrichtungen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt
 - d) Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)
 - e) Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren
3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

**§ 2
Beginn des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den Sorgeberechtigten.
2. In Regelkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einzelfällen können Kinder bereits ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. In Krippengruppen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Krippengruppe betreut werden. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.
2. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu erfolgen.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
 2. wenn das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 3. wenn die Eltern die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 4. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzgl. der Förderung des Kindes.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen auszusprechen.
4. Wenn die Familie aus dem Gemeindegebiet wegzieht, wird der Kindergartenplatz spätestens nach 3 Monaten zum Datum des Wegzuges gekündigt. Die Eltern haben die Pflicht, einen Umzug unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Ausnahmen hiervon kann die Gemeindeverwaltung erlassen.

§ 4

Wechsel der Betreuungsform

1. Ein Wechsel der angemeldeten Betreuungszeiten ist nur möglich, sollte es einen freien Platz in der gewünschten Betreuungszeit geben.
2. Ein Wechsel ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Wechsel muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Plüderhausen erhebt Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

2. Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
4. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 16. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
5. Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Gebühr erhoben.
6. Erfolgt ein Wechsel zu einer anderen Betreuungsform bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem der Wechsel stattfindet, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungsform, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungsform erhoben.
7. Zusätzliche Schließzeiten führen nicht zu einem reduzierten Monatsbeitrag. Darunter zählen Schließungen der Einrichtung ausfolgendem Grund: Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, pädagogischen Tagen, Betriebsausflug, Streiktage oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon zeitnah unterrichtet

§ 6

Bemessung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 5 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich angezeigt wurde.
3. Für Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen oder für eine vorgezogene Kindergartenaufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten wird ein Zuschlag von 75 % erhoben.
4. Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann ein Ganztagesplatz in Kombination mit einer Betreuung in einer Regelgruppen oder einer VÖ-Gruppe zeitanteilig belegt werden. Die Gebühr berechnet sich im Verhältnis entsprechend.
5. Im Rahmen der vorhandenen Plätze kann ein Krippenplatz an weniger als fünf Tagen in der Woche belegt werden. Die Gebühr berechnet sich im Verhältnis entsprechend.

6. Schulanfänger, die im Monat September den Kindergarten gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 bis zum Schuleintritt besuchen, bezahlen für diesen Monat die hälftige Gebühr.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Regelbetreuung oder VÖ-Betreuung (Ü3), 30 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	139 €
2 Kinder je	108 €
3 Kinder je	72 €
4 Kinder und mehr je	24 €

2. VÖ-Plus (Ü3), 35 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	180 €
2 Kinder je	137 €
3 Kinder je	91 €
4 Kinder und mehr je	31 €

3. Ganztagesbetreuung (Ü3), 40 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	254 €
2 Kinder je	195 €
3 Kinder je	130 €
4 Kinder und mehr je	61 €

4. Ganztagesbetreuung (Ü3), 49 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	311 €
2 Kinder je	239 €
3 Kinder je	156 €
4 Kinder und mehr je	75 €

5. Ganztagesbetreuung (Ü3), 50 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	316 €
2 Kinder je	245 €
3 Kinder je	160 €
4 Kinder und mehr je	76 €

6. Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen, 30 Std./Woche

	22/23
1 Kind	244 €
2 Kinder je	187 €
3 Kinder je	124 €
4 Kinder und mehr je	41 €

7. Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen, 35 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	314 €
2 Kinder je	240 €
3 Kinder je	159 €
4 Kinder und mehr je	55 €

Zweijährige in altersgemischten Kindergartengruppen, GT 40 Std./Woche:

8.

	22/23
1 Kind	444 €
2 Kinder je	342 €
3 Kinder je	228 €
4 Kinder und mehr je	106 €

9. Kleinkindbetreuung (U3), 30 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	410 €
2 Kinder je	304 €
3 Kinder je	206 €
4 Kinder und mehr je	82 €

10. Kleinkindbetreuung (U3), 40 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	546 €
2 Kinder je	403 €
3 Kinder je	276 €
4 Kinder und mehr je	109 €

11. Kleinkindbetreuung (U3), 50 Std./Woche:

	22/23
1 Kind	682 €
2 Kinder je	504 €
3 Kinder je	344 €
4 Kinder und mehr je	136 €

§ 8 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Personensorgeberechtigte des Kindes, welches die Einrichtung besucht.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig.

§ 10 Verpflegungsentgelt

1. Wird in Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Verpflegungsentgelt erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt 68,00 € im Monat für das tägliche Mittagessen. Bei Kindern, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten, entfällt die Pauschale. Für Kinder in der Betreuungsform "VÖ" und „VÖPlus“ ist es auch möglich, nur einzelne Wochentage zu buchen. Anteilig für jeden gebuchten Wochentag beträgt das Entgelt 13,60 € im Monat. Eine Änderung der gebuchten Verpflegung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
2. Eine Erstattung des Entgelts ist bei Krankheit des Kindes ab 5 vollen Kindertagtagen auf Antrag bei der Gemeinde möglich. Bei Abwesenheit, die zuvor bekannt ist, ist eine Abmeldung der Verpflegung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Abwesenheit möglich. Die Mitteilung hat schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen.
3. Die Essensabrechnung wird monatlich durch die Gemeindeverwaltung eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 29.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, den 14.07.2022



Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.